

Beispiel A

Ein Betrieb ist im Juni 2020 aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, Kurzarbeit einzuführen. Der Arbeitnehmer würde ohne Arbeitsausfall einen Monatslohn von 2050 € erhalten. Wegen der Kurzarbeit erhält er jedoch nur 1500 € (sog. Kurzlohn oder Istentgelt). Das wegen Kurzarbeit ausfallende Arbeitsentgelt beträgt somit 550 €. Das nach den Leistungstabellen der Bundesagentur für Arbeit errechnete Kurzarbeitergeld soll (angenommen) 168 € betragen.

Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers sind die Steuerklasse I/0 und das Kirchensteuermerkmal „rk“.

Für den Abrechnungsmonat Juni 2020 ergibt sich folgende Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen:

Soll-Stunden (die ohne den Arbeitsausfall zu leisten wären)	164 Stunden
Ist-Stunden (tatsächlich geleistete Arbeitszeit)	120 Stunden
Stundenlohn	12,50 €
Die beitragspflichtigen Einnahmen betragen	
Sollentgelt (12,50 € × 164 Stunden)	= 2 050,— €
Istentgelt (12,50 € × 120 Stunden)	= 1 500,— €
Unterschiedsbetrag zwischen Sollentgelt und Istentgelt	= 550,— €
80 % des Unterschiedsbetrags	= 440,— €

Für Juni 2020 ergibt sich folgende Lohnabrechnung:

Entsprechend der Ausfallzeit gekürzter Monatslohn	1 500,— €
Kurzarbeitergeld	168,— €
insgesamt	1 668,— €
abzüglich:	
Lohnsteuer (Steuerklasse I/0)	65,41 €
Solidaritätszuschlag	0,— €
Kirchensteuer	5,23 €
Sozialversicherungsbeiträge	301,88 €
auszuzahlender Betrag	1 295,48 €

Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlags
Die Steuerabzugsbeträge sind aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitslohn in Höhe von 1500 € zu berechnen (sog. Kurzlohn oder Istentgelt). Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Es unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt (vgl. dieses Stichwort). Deshalb muss es in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 15) gesondert bescheinigt werden.

Lohnsteuer (Steuerklasse I/0) für 1500 €	65,41 €
Solidaritätszuschlag	0,— €
Kirchensteuer	5,23 €

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Zur Arbeitslosenversicherung wird nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) herangezogen:

Beitrag: 2,4 % von 1500 €	36,— €
Arbeitnehmeranteil 1/2	= 18,— €
Arbeitgeberanteil 1/2	= 18,— €

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden die Beiträge für das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen; dies gilt seit 1.1.2019 auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Für das auf 80 % gekürzte ausgefallene Arbeitsentgelt (sog. Fiktivlohn) muss der Arbeitgeber den Beitrag (einschließlich des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung) allein tragen.

	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Kurzlohn: 1500 €		
Krankenversicherung (jeweils 7,3 %)	109,50 €	109,50 €
Krankenversicherung (Zusatzbeitrag) (z. B. jeweils 0,55 %)	8,25 €	8,25 €
Pflegeversicherung (1,775 % bzw. 1,525 %)	26,63 €	22,88 €
Rentenversicherung (2 × 9,3 %)	139,50 €	139,50 €
ausgefallenes Entgelt: (2050 € – 1500 € =) 550 € 80 % = 440 €		
Krankenversicherung (14,6 %)		64,24 €
Krankenversicherung (Zusatzbeitrag) (z. B. 1,1 %)		4,84 €
Pflegeversicherung (3,05 %)		13,42 €
Rentenversicherung (18,6 %)		81,84 €

Zusammengerechnet ergibt sich Folgendes:

	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Arbeitslosenversicherung	18,— €	18,— €
Krankenversicherung	117,75 €	186,83 €
Pflegeversicherung	26,63 €	36,30 €
Rentenversicherung	139,50 €	221,34 €
	<hr/> 301,88 €	<hr/> 462,47 €

Meldepflichtig in der Rentenversicherung ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) zuzüglich 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts insgesamt also (1500 € + 440 € =) 1940 €.

Erleichterungen in Sachen Coronavirus:

Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Also tragen Sie die Sozialabgaben auf das ausgefallene Entgelt zunächst alleine, bekommen diese aber in voller Höhe erstattet. Dies war vorher nicht der Fall.